



Caritas

Nah. Am Nächsten

Die Arbeit der Caritas mit Migrantinnen und Migranten

Willi Dräxler, Referent für Migration

15.01.2018



Die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR)

-Eine bayerische Integrationsvorstellung



Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

- Das deutsche Ausländergesetz (AuslG) wurde erstmals 1965 verabschiedet und damit zehn Jahre nach dem ersten Anwerbeabkommen mit Italien und als bereits mit sechs weiteren Ländern Anwerbeabkommen geschlossen worden waren.
- Es wurde 1990 durch eine Neufassung ersetzt.
- Es trat am 31. Dezember 2004 außer Kraft

Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

- **Das Ausländergesetz definierte den Ausländer im Umkehrschluss zu Art. 116 GG als denjenigen, der nicht Deutscher ist.**
- **Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet**
- **Es gab viele verschiedene Aufenthaltstitel**

Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

- **1. Januar 2005 tritt das hochgelobte Zuwanderungsgesetz in Kraft**
- **Das Zuwanderungsgesetz (*Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern*) ist ein Gesetzespaket, mit dem das Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 1. Januar 2005 neu gestaltet wurde.**
- **Es enthielt die Erstfassungen des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU**

Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

§ 43 AufenthG Integrationskurs

- (1) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland wird gefördert und gefordert.**
- (2) Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Ziel des Integrationskurses ist, den Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland erfolgreich zu vermitteln. Ausländer sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können**

Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

§ 45 AufenthG Integrationsprogramm

Der Integrationskurs soll durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder, insbesondere sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote, ergänzt werden. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle entwickelt ein bundesweites Integrationsprogramm, in dem insbesondere die bestehenden Integrationsangebote von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern für Ausländer und Spätaussiedler festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden. Bei der Entwicklung des bundesweiten Integrationsprogramms sowie der Erstellung von Informationsmaterialien über bestehende Integrationsangebote werden die Länder, die Kommunen und die Ausländerbeauftragten von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen beteiligt. Darüber hinaus sollen Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gesellschaftliche Interessenverbände beteiligt werden.

Rückblick Zuwanderung nach Deutschland

§ 45 AufenthG Integrationsprogramm

Bisherige Programme (3 Pakete und +); bis 31.12.2017

Bund

**Bundesgeförderte
Migrationsberatung
für Erwachsene
(MBE)**

+ ggf. Kommune

**Ganz
unterschiedlich
Einige fördern gar
nicht**

Land Bayern

**Landesgeförderte
Migrationsberatung
(MB)**
Zielgruppe: MigrantInnen
Mit AE oder EU-
BürgerInnen

Asylsozialberatung
Zielgruppen:
AsylbewerberInnen,
Geduldete,
UnterkunftsbewohnerInnen

Ab 2018 BIR

Zweck der BIR

- **Bei der Zuständigkeit der Beratung spielt der Aufenthaltsstatus grundsätzlich keine Rolle mehr.**
- **Es gilt den Integrationsprozess nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern zu stärken.**
- **Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gilt es diese zu unterstützen.**
- **Die landesgeförderte BIR ergänzt die kommunalen und von der Bundesseite geschaffenen Angebote.**
- **Weitere integrative Förderangebote:**
 - **Besondere Maßnahmen**
 - **Außerschulische Hausaufgabenhilfen**
 - **Hauptamtliche Integrationslotsinnen und Lotsen**

(Zweck der Förderung nach der BIR)

Aufgaben und Ziele der BIR

Zielgruppe:

- **Neu zuwandernde, dauerhaft bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Bewerber mit guter Bleibeperspektive, grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach ihrer Einreise**
- **In begründeten Einzelfällen auch länger als drei Jahre**
- **Asylbewerberinnen und Bewerber mit unbekannter oder ohne gute Bleibeperspektive**

Anmerkung:

- **realistische Information über die Bleibeperspektive; z. B. Anerkennungsquote**
- **Hinweis auf eintretende Ausreisepflicht**
- **Beratung über Rückkehrhilfen**

Aufgaben und Ziele der BIR

Beratungsziele (insbesondere):

- **Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen.**
- **Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld.**
- **Hilfe bei Erkrankungen, insbesondere bei seelischen Erkrankungen**
- **Hilfe bei Behinderung**
- **Allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration**
- **Hinweise und Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Diensten (z. B. Arbeitsagentur, andere Beratungsstellen)**
- **Hilfen bei der Anmeldung in der Schule und Unterstützung bei Suche nach Kita-Plätzen**
- **Hilfen bei Schutzbedarf gegen Gewalt**
- **Förderung der Partizipation und Chancengleichheit**
- **Hinweis auf Programme zur Förderung der Rückkehr**

Aufgaben und Ziele der BIR

Weitere Aufgaben und Ziele:

- **Förderung des Ehrenamts**
- **Einbeziehung der lokalen Netzwerke**
- **Hilfen für Migrantinnen und Migranten zur Selbstorganisation**
- **Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliche Tätigkeiten gewinnen**

- **Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Akteuren**

**Immer zu beachten: die Vorschriften des
Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)**

Gegenstand der Förderung nach der BIR

- **Flüchtlings- und Integrationsberatung**
 - **Beschäftigung von Fachkräften für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit**
 - **Fachkräfte die in der Koordinierung tätig sind sowie hierfür erforderliche Verwaltungskräfte**
- **Betreuungskräfte zur Sicherstellung einer niedrighschwelligen Betreuung von minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen**

Außerdem:

- **Besondere Maßnahmen**
- **Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung**
- **Hauptamtliche Integrationslotsinnen und Lotsen**

Zuwendungsempfänger nach der BIR

Für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

- **Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf der Landesebene; hier: Landescaritasverband**
- **Landkreise**
- **Kreisfreie Städte**

Bei mehreren möglichen Zuwendungsempfängern in einer Region ist eine Zuständigkeitsvereinbarung zu treffen.

Zuwendungsvoraussetzungen nach der BIR

Für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

- **Qualifikation Diplom Sozialpädagogin oder Pädagoge, bzw. entsprechender Bachelor/Masterabschluss**
- **Oder gleichwertige Qualifikation, die zur Flüchtlings- und Integrationsberatung besonders befähigen**
- **Ggf. Zusatzqualifikation (Nachqualifikation)**

Zuwendungsfähige Ausgaben nach der BIR

Für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

- **Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung gewährt.**
- **Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Eigenpersonalausgaben für die Beratungskräfte.**
- **Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bemisst sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.**
- **Berechnungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Personalausgabenhöchstsätze ist die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (Bezugsgröße)**
- **Die Förderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Ergebnis = ca. 65% der Personalkosten.**

Zuwendungsfähige Ausgaben nach der BIR

Für die Flüchtlings- und Integrationsberatung

- Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist vom Zuwendungsempfänger zu erbringen.
- Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden.

Zuständig für Anträge und Verwendungsnachweise ist die Regierung von Mittelfranken (für ganz Bayern)

Sonstiges:

- Sachbericht
- Statistik
- Zahlenmäßiger Nachweis
- Halbjährliches Reporting